

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 3/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bezirkssparkasse St. G [REDACTED],
vertreten durch den Direktor Lothar C [REDACTED],
B [REDACTED] platz [REDACTED], St. G [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED], V [REDACTED] -
S [REDACTED] -

gegen

Firma O [REDACTED] T [REDACTED] Th [REDACTED],
vertreten durch den Direktor Giacomo Ta [REDACTED],
Strada St [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] (U [REDACTED]),

Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 8. Juni 1982 durch die Richter Dunz, Scheffen,
Dr. Steffen, Dr. Ankermann und Dr. Lepa

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg vom
14. Dezember 1981 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen
der Klägerin zur Last.

G r ü n d e :

I.

1. Das vom Landgericht Konstanz am 15. Januar 1981
verkündete Teilversäumnis- und Endurteil wurde dem Prozeß-
bevollmächtigten der Klägerin am 23. Januar 1981 zuge-
stellt. Die Berufungsschrift des zweitinstanzlichen Prozeß-
bevollmächtigten der Klägerin vom 25. Februar 1981 ging
am Freitag, dem 27. Februar 1981, also 4 Tage zu spät,
beim Oberlandesgericht ein.

Am 11. März 1981 hat die Klägerin durch Schriftsatz
ihres zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand begehrt. Ihr Anwalt hat
versichert, daß ihm die Akte zwar am 24. Februar 1981
vorgelegt worden sei, daß er die Fristversäumnis aber
erst am 25. Februar 1981 bei der Bearbeitung bemerkt habe.

Er meint, die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO habe erst am 25. Februar 1981 zu laufen begonnen, so daß die Frist noch gewahrt sei. Wegen der Versäumung der Berufungsfrist hat er geltend gemacht, das rechtzeitig eingegangene Schreiben des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 19. Februar 1981 nebst vorgefertigter Berufungsschrift sei versehentlich von der mit der Fristenkontrolle betrauten Angestellten Z., die den bevorstehenden Fristablauf nicht erkannt habe, in die Anwaltsregistratur zur Anlegung der Handakte gegeben worden, ohne eine Frist zu notieren. Da gerade zum Wochenende etwa 50 Eingänge angelegt werden mußten, sei die Handakte erst am 24. Februar 1981, also nach Ablauf der Berufungsfrist, einem Mitglied der angeschriebenen Sozietät zur Bearbeitung vorgelegt worden. Für dieses Verschulden der seit 5 Jahren im Büro tätigen und seit 3 Jahren mit der Fristenüberwachung betrauten Angestellten Z., die versäumt habe, die Berufungsfrist in dieser Sache zu überprüfen, brauchten die Prozeßbevollmächtigten nicht einzutreten; sie habe die Fristen bis dahin stets korrekt notiert.

2. Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der sofortigen Beschwerde.

II.

1. Das Berufungsgericht führt aus: Es liege ein der Klägerin nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Ver-



schulden sowohl ihres erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vor, der es versäumt habe, innerhalb der Rechtsmittelfrist zu überwachen, ob sein Auftragschreiben vom 19. Februar 1981 bei den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten eingegangen war und ob diese bereit waren, das Mandat anzunehmen, als auch ein solches ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten. Diese hätten pflichtwidrig nicht allgemein angeordnet, daß neu eingehende Mandate unverzüglich einem Mitglied der Sozietät vorzulegen seien. Zudem hätten sie die zweiwöchige Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung nicht gewahrt, denn der am 27. Februar 1981 eingegangenen Berufungsschrift vom 25. Februar 1981 sei ein Gesuch um Wiedereinsetzung nicht zu entnehmen gewesen; ein solches sei erst am 11. März 1981 eingegangen. Dies sei aber um einen Tag verspätet gewesen, da der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Klägerin spätestens am 24. Februar 1981, als ihm die Akten vorgelegt wurden, die Versäumung der Berufungsfrist hätte erkennen oder jedenfalls ermitteln müssen; er trage indes selbst nicht vor, einen Ermittlungsversuch hinsichtlich des Ablaufes der Frist durch telefonischen Rückruf unternommen zu haben.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts,
die die Beschwerde übrigens nur teilweise angreift,
lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, so daß der
Senat auf sie Bezug nehmen kann.

Die Beschwerde kann demnach keinen Erfolg haben.

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa